



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/156

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Frau Barbara Ostmeier MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
10.09.2012

Unser Zeichen
LRH 40

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8662

Datum
25. September 2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/92**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen.

Anlässlich des damaligen vom Innenministerium durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften hatte der Landesrechnungshof in seinem Schreiben vom 21.09.2011 an das Innenministerium darauf hingewiesen, dass es sich bei dem funktionalreformerischen Vorschlag der Landesregierung, die Regionalplanung zu kommunalisieren, in erster Linie um eine kommunalverfassungspolitische Organisationsentscheidung handele. Bei der Bewertung einer solchen Maßnahme sei dem Landesgesetzgeber auch seitens des Landesrechnungshofs ein Entscheidungsspielraum einzuräumen. Dies gilt selbstverständlich in gleicher Weise auch für eine Rücknahme dieser Entscheidung.

Der Landesrechnungshof hatte in seinem o. g. Schreiben an das Innenministerium zusammenfassend festgestellt, dass angesichts der Größe und der Tragweite der Kommunalisierung der Regionalplanung die im Gesetzentwurf bezifferten Mehrkosten für sich betrachtet noch nicht in einem Missverhältnis zum angestrebten politischen Ziel stehen würden. Daher hatte der Landesrechnungshof nach damaligem Stand insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Absicht erhoben, Landesaufgaben in den kommunalen Bereich zu verlagern. Allerdings hatte er angemahnt, für alle Bereiche die Kosten offenzulegen und angestrebte Einsparungen bzw. mögliche Mehrkosten transparent zu machen.

Das Gesetz zum Kostenausgleich bei Übertragung von Aufgaben auf Träger der Regionalplanung, untere Landesplanungsbehörden sowie höhere Verwaltungsbehörden (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2012, das am 01.01. 2013 in Kraft treten wird) sieht nunmehr allerdings einen um 128.000 € höheren jährlichen finanziellen Kostenausgleich vor als der seinerzeit dem Landesrechnungshof zugeleitete Entwurf des Innenministeriums. Zudem sind in dem Gesetz zum Kostenausgleich Einmalzahlungen von insgesamt 500.000 € vorgesehen, die in dem Gesetzentwurf noch nicht enthalten waren.

Für den Landeshaushalt würde sich eine Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2012 ab 01.01.2013 entlastend auswirken. Dies betrifft in erster Linie den vorgesehenen jährlichen Kostenausgleich in Höhe von insgesamt 1,26 Mio. €, den das Land aus Konnexitätsgründen für die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene hätte übernehmen müssen. Die erwarteten Einsparungen an Landespersonalkosten sind hierbei allerdings nicht gegengerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Asmussen